

Handwritten notes in the top left corner, possibly a date or reference.

Large handwritten initials or signature, possibly 'J. J. A.' or similar.

Bericht
über

Handwritten initials or signature in the top right corner.

das Interesse der Schweiz an einer Besetzung
Koch „ Savoyens im Falle eines Krieges
zwischen Frankreich, Deutschland und
Italien.

1 Die Besetzung ist in einem Kriege zwischen Deutschland und Italien gegen
Frankreich kein militärisches Interesse Savoyen zu besetzen, so lange sie von
Keinem dieser Mächte garantiert ist, daß unsere Neutralität unter allen Um-
ständen von demselben nicht verletzt werde, d. h. wenn wir in der Besetzung sein
müssen und falls dieser Zweck manchen zu können.

Bei dem Mangel solcher Garantien müssen die schweizerischen Streitkräfte
so angeordnet werden, daß sie möglichst schnell concertirt werden können um
im Falle zu sein, mit den Gesamtkräften sich mit denjenigen zu versehen die
unser Gebiet zuerst verläßt. Die Kräfte auf der westlichen Fronten weniger
absolut sind, denn es ist anzunehmen, daß eine Invasion mit großem Erfolg
dieser Kräfte verfehlte werden wird. Die Grenzbesetzung muß daher nur kleinere
Abtheilungen ansetzen werden.

Allerdings ist eine solche Anstellung der Truppen dem Klugheit, daß möglichen-
weise größere schweizerische Gebirgsjäger von Einem besetzt werden, bevor
unser Armee gegen die besetzten Grenzen hervorgehen werden kann.
Das läßt sich jedoch nicht ändern.

Anderes verfährt es sich wenn wir von einem oder mehreren unserer Grenz-
nachbarn Garantien der Bekräftigung unserer Neutralität erhalten, dann
können wir unsere Hauptkräfte gegen diejenige Seite dirigiren von welcher wir
keine Garantien besitzen.

Wenn wir aber an, wir erhalten von Deutschland geringere Garantien,
so werden unser Gebiet unter allen Umständen vertheidigen, so fähe eine Be-
setzung von Savoyen folgende Vorteile:

- 1. Wir erhalten eine zweite Verbindung von Genf nach der Besetzung nördl.
liche nach dem Canton Valais, so daß wenn wir die auf dem westen Can.



ihren bedroht wären, wie doch noch diejenigen auf dem linken Ufer
sätten. —

- 2.) Durch die Besetzung von Nord-Savoien verliert die Schweiz, daß sie nicht nur
rechtlich auf noch zwei Hüften soll und ganz der Schweiz und Fürstentümern an,
welche sind der Willen und die Kraft habe, die ihr durch irgendwelcher Kräfte
anzuerkennen. Dadurch werden auch die Garantieverträge nachträglich als durch einen
kleinen Modifikation der Neutralitätsgarantie, an ihre die Fälle eingegangenen
Kriegsleistungen gegenüber der Schweiz vorzuziehen.
- 3.) Die Besetzung von Nord-Savoien hebt das Völkerrechtswort von Annon
und Kalk.
- 4.) Der stoffliche Besitz Nord-Savoien während dem Krieg und zur Zeit des
Friedensschlusses gibt ein wertvolles Hand für allfällige Ereignisse.
Ansprüche der Schweiz auf dieses Gebiet, wenn die Kartellverträge für sich gün-
stig sind, andererseits ermöglicht man sich Frankreich zu danken, weil ihm die
Last der Kartellierung eines Theils seines Gebiets abgenommen wurde,
woraus auf materielle Aufschüßlerungsverträge z. B. auf Befestigung der Occu-
pationskräfte abgesehen werden können.
- 5.) Durch die Besetzung Savoien werden die unmittelbaren Beziehungen der
Schweiz zwischen Frankreich und Italien, namentlich von der Landesgrenze
von Genf, Waadt und Wallis unberührt gelassen.
- 6.) Die Occupation braucht nicht den Charakter einer eigentlichen Kartellierung
von Nord-Savoien zu haben. Es handelt sich vielmehr dabei nur um
die Constataion der Neutralität des Landes. Wir benötigen zu diesem Zweck
nur einen carabinier ^{ausgewählten} Landwehrbrigade, welche unsere Annon und so
manigartig geschnitten wird, als wir dafür gewöhnlicher Weise die Landwehr-
brigade von mehreren Männern, die wir sonst in Metz, Wallis zum Schutz
gegen die Invasionen von Hoch-Savoien über St. Gingolph, Mo-
gins und Tete noire aufstellen müssen.
Die militärische Grenze in Hoch-Savoien ist nicht länger als die jetzige
schweizerische Landesgrenze so leicht zu vertheidigen.
- 7.) Kaufkraft Frankreich in der Folge des Feldzuges nach der Neutralität von
Savoien, nach derjenigen der Schweiz, sondern will eine sichere Basis
durch die Schweiz nach Deutschland oder Italien vorbringen, so garantieren
wir durch die Occupation von Hoch-Savoien zum wenigsten einige Zeit
für die Evacuation der Kriegsmittel von Genf. In unter Umständen könnte
sollt Genf vertheidigt werden, was ohne dem kaum denkbar wäre.
Hochwertiger sind die Kartelle, welche wir in diesem Falle für die

Einführung der Occupationelinie von Hoch-Savoien durch das Unter-
Wallis auf Bielle - Thonon oder Bisey - Gotthard vorzuziehen, indem
impro. Wulsthand schon an der Arve oder Dranse statt am Gebirgs-
Kamm der Wallisübergänge beginnt.

8.) Bezüglich Italien die Neutralität von Hoch-Savoien nicht, so kann
es denselben nur entweder durch Wallis oder vom Thal der Isère
(Albertville) gelangen. Wader im einen oder im andern Falle bringt
uns die Occupation nachteilig.

Bringt die italienische Armee ins Wallis ein, so können wir mit
Italien ins Kriegszustand und können impro Occupationstruppen
entweder auf dem Grenzkanal des Wallis oder über St. Ingolph nach
dem Unter-Wallis oder über Genf zur Vereinigung mit dem Gros heran-
führen und gewinnen in allen Fällen Zeit zur Evacuation von Genf.
Bringt ein überlegenes italienisches Corps vom Thal der Isère aus
in Hoch-Savoien ein, so haben wir freien Rückzug über Genf,
Thonon, die Trossen und den Walliser Grenzkanal.

9.) Wird die Neutralität Hoch-Savoien weder von Frankreich noch von
Italien gesichert, so gewinnen wir durch die Besetzung Nord-Savoien
mindestens Zeit für die Evacuation von Genf und Morges und ist kein
nicht für den Rückzug unseres Corps, da im Notfall auf ganz allein
auf die in Thonon und Lévian verbleibenden Truppen der Genfer
betrot werden könnte.

Diese Nachteile sind jedoch an folgenden Bedingungen geknüpft: -

1.) Es darf das Besatzungs-cors der österr. Hauptarmee nicht schwach
sein und es müssten dafür disponib. Landbesatzungen in der
Höhe von nicht mehr als drei Landwehr-Infanterie-Regimenten
und zwei Landwehrbattalienen mit einem Cavallerie- Detachement
dazu verwendet werden. -

2.) Gemüßte die Occupation. Gebiet genau begrenzt werden, denn
da von dem Wienerprotokoll genaue Grenze ist zu bestimmen
und Pflicht ist mehr militärischer noch topographischer Verhältnisse
an. Für uns die beste Grenze dürfte sein:

von Montblanc über den Col du Bonhomme zum Mont Toli.
Von da längs dem Gebirgs-Kamm südlich Meyère und Stamet bis
Ugine, von Ugine über Faverges an den lac d'Annecy nach Cra-
seilles und von da längs des Baches les Ussets zur Rhone.

Bestimmte wir eine Linie welche an manig Punkten besetzt
und gesichert werden könnte, nämlich:

auf dem Col de Banhoume, in Agine nördlich Plamet, Taverge, in Amnecy nördlich zwischen Amnecy & la Roche, am südlichen Contrefort der Galève und längs dem bis eingeseihten Bache des Usse bis zur Rhone, nördlich durch die Kapitan von Mont Gen und Mont Tuache.

Diese Grenze beeinflusst allerdings nicht die ganze jetzige untrale Zone, dürfte aber insbesondere besser ausfallen, als wenn wir uns bis nach dem lac de Bourget und Genne an der Rhone andäuseln müßten.

Allin bei einer Verhandlung mit Frankreich würde dieses inallinist darauf dringen, daß wir auf diese Gebiet verzichten, mit dem wir die Subalpinen Chambery Culoz gegen italienische Unternehmungen gesichert müßten. Für uns wäre das jedoch in gewissem Ausmaß unentbehrlich.

1.) Weil das Occupationsgebiet bedeutend ^{vergrößert} und zwar in einer Weise, welche bedeutend mehr Befestigungsanlagen erfordert müßte; denn dieses Gebiet zwischen Les Usse, Genne, Aix les Bains und Taverge ist schon zu übermäßig und zu weitläufig.

2.) Weil wir im Fall Kommen könnten diesen Teil gegen italienische Angriffswirkungen verteidigen zu müssen. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, daß im gegenseitigen Italien-Verständnis dürfte, wenn wir die Linie Culoz Chambery der französischen Truppen ^{übernehmen} oder lassen, müßten wir doch laut dem Vertrag diese Linie übergeben müßten. Es ist also der von uns besetzte Teil von Savoyen. Wollte man dennoch darauf bestehen das ganze untrale Savoyen zu besetzen, so müßte die Grenze von Agine über Fort Chabour längs dem Gebirgs-Kammur Belle Etoile, la Louche, Roche du Guet, Mont Pennay, Dent du Tivulet, Bourget und Genne an der Rhone gezogen werden, wodurch wir in der Lage der ganzen Massif des Bauges wären, welches als Occupationslinie der Italiener gegen das Savoyen besetzt.

Es scheint mir, daß unter allen Umständen nur dann eine Abklärung eingegangen werden dürfte, Savoyen zu besetzen, wenn uns Frankreich eine Garantie gibt, unsere Neutralität unter allen Umständen zu wahren.

Diese Garantie dürfen die Forderung und Abkündigung von
Königreich von Savoyen vollständig aufheben, namentlich
auf wenn wir auf gleiche Garantie von Frankreich setzen.

Das Abigen geht hervor:

1. Die Neutralitätsklärung von Savoyen als integraler
Theil der Neutralität der Schweiz kann und darf nicht
zurück gehen, dass wir uns durch sehr starke Befestigung dieses
Landes in unserem eigenen Lande schützen, sondern sie
kann nur den Sinn haben, dass das Gebiet von Hoch-Savoyen
auf Verzicht der Neutralität in dem vorgeschriebenen Maß
nicht zurück, nur die eigenen schweizerischen Landesgebiete.
Denn werden wir auf viele schweizerische Landesgebiete, nur
Schweiz oder gar nicht setzen. Dagegen werden wir jedoch
als unsere Front erklären, der gewalttätigen, sei es schweizerischen,
oder als Neutralen Savoyenscher Herrschaft, wenn
dies, und werden darüber dort angreifen wo es militärisch
für uns am nützlichsten ist.
2. Es aufgelassen hat die Befestigung Savoyens für und auf schweizerischen
militärischen Fronten.
3. Wir werden wohl unsere Aufmerksamkeit dem ganzen Lande
unserer nützlichen Savoyen angulieren lassen, um
trotzdem die schweizerischen militärischen Linie weiter zurück liegt.

DER CHEF DES EIDGEN. STABSBUREAU,
GENERALSTABS-ABTH.

Bern den 19. Febr. 1887.

A. Rippert

Bei der Dringlichkeit dieser Angelegenheit geht dieses Geheime dem
Generalstabsbureau mit der Feldleitung und politischen Departement, dass sich
mit den Angelegenheiten dieser Angelegenheiten im allgemeinen beschäftigen.

20 Febr 87.

Gen.-Stabs-Dep. 1887

H. Rippert